

Bebauungsplan "Badstube", Rülzheim

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

VRG zweite Projekt GmbH & Co. KG
Mittlere Ortsstraße 79
76761 Rülzheim

Bearbeitung:

Ökologische Leistungen Fußer
Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologe
Rintheimer Straße 50
76133 Karlsruhe

Projektbearbeitung

Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologie
Hanna Meier, M. Sc. Umweltwissenschaften
Lena Laubscher, B. Sc. Wald und Umwelt
Tim Eller, B. Sc. Umweltsicherung

Karlsruhe, 30.08.2024

Impressum

Erstelldatum: August 2024
Letzte Änderung: 30.08.2024
Autor: Dr. Moritz Fußer
Seitenzahl: 22

© Copyright Ökologische Leistungen Fußer – Dr. Moritz Fußer

Inhalt

1. Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung.....	3
1.2 Gebietsbeschreibung.....	5
1.3 Rechtliche Grundlagen	6
1.4 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens.....	8
1.5 Prüfschema	8
2. Vorprüfung: Auswahl der zu betrachteten Arten und Untersuchungsraum.....	9
3. Erfassung Fauna	12
3.1 Vögel.....	12
3.2 Reptilien.....	16
3.3 Fledermäuse	17
4. Konfliktanalyse.....	18
5. Vermeidungsmaßnahmen	18
6. Zusammenfassung	19
7. Literatur	20
8. Fotodokumentation	21
Tabelle 1: Begehungsdaten Brutvögel	12
Tabelle 2: Tabelle nachgewiesener Brutvögel.....	15
Tabelle 3: Begehungsdaten Reptilien	16
Tabelle 4 Begehungsdaten Fledermäuse	17
Abbildung 1 Lage der Vorhabenfläche (rot umrandet) in Rülzheim (Kartenhintergrund: OpenStreetMap).....	3
Abbildung 2 Bebauungsplan "Badstube", Vorentwurf (Schöffler Stadtplaner Architekten)	4
Abbildung 3 Übersicht über das Untersuchungsgebiet (rot) (Kartenhintergrund: Google Maps)	5
Abbildung 4 Bebauungsvorschlag für das Flurstück 6825/3	6
Abbildung 5 Revierkarte Brutvögel.....	14
Abbildung 6 Reste alter Schwalbennester am Bestandsgebäude	21
Abbildung 7 Kots Spuren am Regenrohr.....	21
Abbildung 8 Blick auf das Flurstück 6825/3 vom südlichen Rand	21
Abbildung 9 Teilversiegelte Fläche im Untersuchungsgebiet	21
Abbildung 10 Höherwüchsige Vegetation der Wiesenfläche.....	22
Abbildung 11 Attikablech an dem Bestandsgebäuden	22

1. Einleitung

1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung

Die VRG zweite Projekt GmbH & Co. KG beabsichtigt die Bebauung des Flurstückes 6825/3 in der Ortsgemeinde Rülzheim im Landkreis Germersheim in Rheinland-Pfalz. Auf dem Flurstück, welches eine Fläche von ca. 2.938 m² aufweist, sollen künftig 15 Reihenhäuser, zwei Doppelhaushalten, 15 Carports sowie 15 Stellplätze errichtet werden. Für das Vorhaben wird der Bebauungsplan „Badstube“ aufgestellt, wobei dieser in zwei Teilbereiche aufgeteilt ist. Teilbereich 1 betrifft das relevante Flurstück, das bebaut werden soll. Für Teilbereich 2 liegen keine baulichen Absichten vor.

Im vorliegenden Gutachten wird eine Betroffenheit von geschützten Arten überprüft und bewertet. Die Bezugsfläche stellt hierbei das tatsächlich von der Bebauung betroffene Flurstück 6825/3 sowie die innerhalb der Wirkzone des Vorhabens gelegenen Flächen dar.



Abbildung 1 Lage der Vorhabenfläche (rot umrandet) in Rülzheim (Kartenhintergrund: OpenStreetMap)

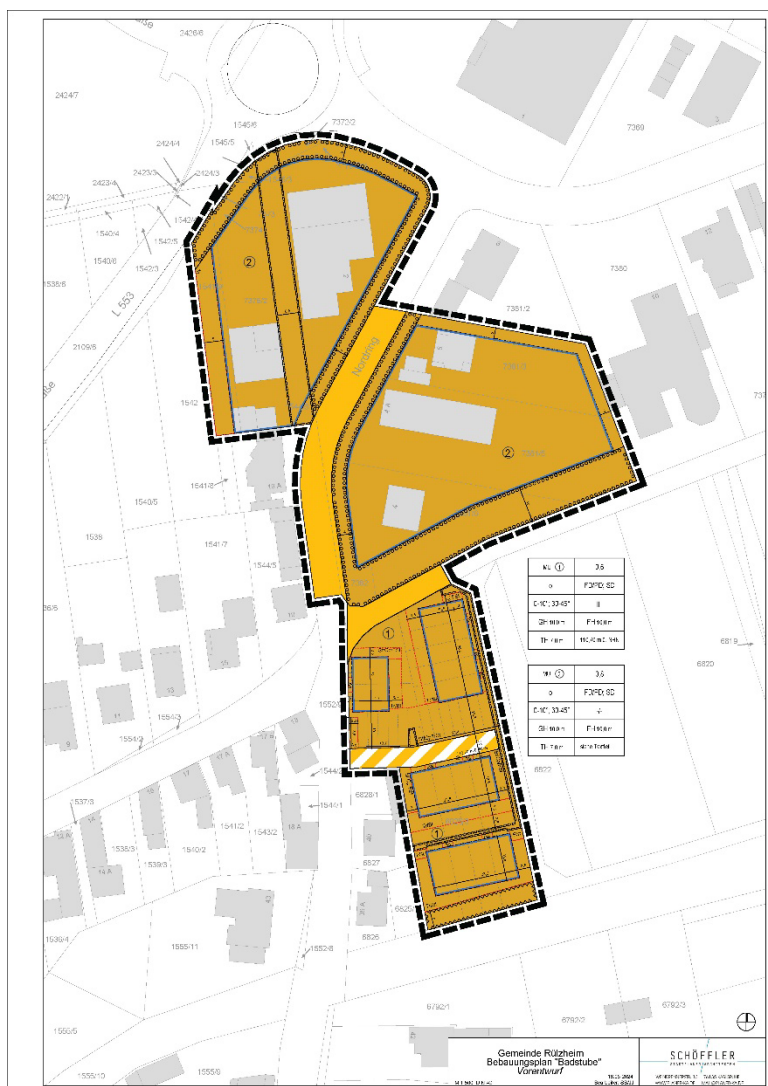


Abbildung 2 Bebauungsplan "Badstube", Vorentwurf (Schöffler Stadtplaner Architekten)

1.2 Gebietsbeschreibung

Die Vorhabensfläche (Flurstück 6825/3) liegt im nordöstlichen Randbereich der Gemeinde Rülzheim. Östlich grenzt eine Ackerfläche an, westlich sind private Wohnhäuser gelegen und im Norden schließt sich ein Gewerbegebiet an. Südlich des Gebietes verläuft der Klingbach mit uferbegleitender Vegetation. Das Gebiet ist geprägt von den Bestandsgebäuden des Autohauses Baumann (Verkaufsräume, Hallen) sowie den umliegenden teilversiegelten (Park-) Flächen. Im rückwertigen Bereich ist eine Wiesenfläche gelegen, die von gepflanzten Gehölzen und stellenweise höherwüchsiger Vegetation bestanden ist. An der südlichen und östlichen Grenze der Fläche befinden sich Sträucher und Gehölze.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie in den umliegenden Bereichen befinden sich keine Schutzgebiete. Ebenso wenig sind dort geschützte Biotopgelegenheiten. Der südlich an das Gebiet angrenzende Abschnitt des Klingbachs ist Teil des Biotopkomplexes „Klingbachaue zwischen Rülzheim und Hördt“ (BK-6815-0013-2009).



Abbildung 3 Übersicht über das Untersuchungsgebiet (rot) (Kartenhintergrund: Google Maps)



Abbildung 4 Bebauungsvorschlag für das Flurstück 6825/3

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 - 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Aufgrund Artikel 1 im Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver, gebietsfremder Arten wurde Bundesnaturschutzgesetz zum 15.09.2017 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 29.09.2017, geändert. Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

1.4 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die ermittelten Wirkfaktoren beziehen sich nur auf artenschutzrechtlich relevante Artengruppen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Störungen durch Erschütterungen und Immission von Staub, Lärm u. ä.
- Temporäre Flächeninanspruchnahme
- Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen (temporär)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung/Versiegelung
- Dauerhafter Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen
- Veränderung der Licht- und Temperaturverhältnisse durch Überbauung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Optische und akustische Reizauslöser

1.5 Prüfschema

Das Prüfschema gliedert sich in

- die **Vorprüfung**, wobei relevante Arten ermittelt und eine Erheblichkeitsabschätzung (Potentialabschätzung) erfolgt,
- die **Konfliktanalyse**, wobei der Störungs- und Schädigungsverbote geprüft werden,
- die **Ausnahmeprüfung** (bei einer Schädigung und erheblichen Störung) zur Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen, der Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands und ggf. der Formulierung von Alternativen.

2. Vorprüfung: Auswahl der zu betrachteten Arten und Untersuchungsraum

Aufgrund möglicher Betroffenheiten von geschützten Arten wurde am 29.01.2024 eine Übersichtsbegehung durchgeführt, um anhand der vorgefundenen Habitat- und Strukturausstattung mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten abzuschätzen. Zudem wurde nach indirekten und direkten Hinweisen einer Besiedlung planungsrelevanter Arten Ausschau gehalten.

Europäische Vogelarten

Das Vorkommen von häufigen Brutvogelarten der Gilden der Gehölz-, Hecken-, Frei- und Bodenbrüter ist aufgrund der Ausstattung nicht auszuschließen. Insbesondere die Gehölze im und um das Untersuchungsgebiet bilden potenzielle Habitate. Allerdings handelt es sich bei den Gehölzen innerhalb des Untersuchungsgebietes überwiegend um junge Gehölze mit einer geringen Dimensionierung, die somit ein geringes Potenzial aufweisen. Ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten ist aufgrund der unmittelbar anschließenden Siedlungslage, der Straßennähe und der dadurch bestehenden Störungen (optische und akustische Reize) auszuschließen. An den Bestandgebäuden konnten Kotspuren sowie Spuren, die auf das Vorkommen ehemaliger Schwalbennester hindeuten, nachgewiesen werden. Zudem bieten die Gebäude stellenweise mögliche Nischen zur Brut. Das Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit für Brutvögel ist somit nicht auszuschließen.

Reptilien

Das Untersuchungsgebiet bietet für Reptilien im Bereich der Wiese und höherwüchsigen (Rand-) Bereiche sowie entlang der Gehölzstrukturen unterschiedliche Versteck-, Sonnen- und Eiablageplätze. Die Parkplatzfläche und die umliegenden, (teil-) versiegelten Bereiche der Gebäude stellen hingegen keine geeigneten Habitate dar. Bei einer Überplanung kann es somit zu einer Betroffenheit von Reptilien kommen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Reptilien nicht auszuschließen.

Fledermäuse

Die Wiesenfläche im Untersuchungsgebiet dient potenziell als Jagdhabitat für Fledermäuse. Allerdings ist aufgrund der kleinflächigen Ausdehnung, Siedlungslage und Habitatausstattung nicht mit essenziellen Jagdhabitaten zu rechnen. Zudem ist das Untersuchungsgebiet durch Störungen des Siedlungsbereiches vorbelastet (Lärm, Lichtemissionen), weshalb ein Vorkommen von störungsempfindlichen Fledermausarten ebenfalls ausgeschlossen wird. Aufgrund fehlender geeigneter Baumhöhlen sowie Rindentaschen oder ähnlicher Strukturen ist eine Quartiernutzung von Fledermäusen an den Gehölzen auszuschließen. Allerdings befinden sich an den Bestandsgebäuden Attikableche, die aufgrund ihrer Beschaffenheit potenziell von gebäudebewohnenden Fledermausarten als Quartier genutzt werden können.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fledermäuse nicht auszuschließen.

Weitere Säugetiere

Aufgrund der Habitatausstattung und der Verbreitung kann eine Betroffenheit von weiteren geschützten Säugetieren ausgeschlossen werden. Die Haselmaus braucht beispielsweise ausgedehnte arten- und strukturreiche Hecken und Gehölze mit größerer Ausprägung. Ein Vorkommen der Wildkatze, des Bibers oder des Feldhamsters kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist für weitere Säugetiere somit auszuschließen.

Alt- und Totholzkäfer

Es befinden sich keine potenziell relevanten Strukturen für xylobionte Käfer, wie etwa Mulmhöhlen oder Totholzabschnitte an den Bäumen der Fläche.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Alt- und Totholzkäfer auszuschließen.

Amphibien

Im Zuge der Untersuchungen konnten keine geeigneten Habitate für Amphibien innerhalb des Vorhabensgebietes festgestellt werden (z. B. wasserführende Gräben, Kleinstgewässer, Senken, Stehgewässer etc.). Der Klingbach ist ein schnellfließendes Gewässer und hat damit keine Eignung für Amphibien.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Amphibien auszuschließen.

Fische und Rundmäuler

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kann ein Vorkommen von geschützten Fisch- und Rundmäulerarten ausgeschlossen werden. Gewässer werden nicht überplant.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fische und Rundmäuler auszuschließen.

Schmetterlinge und weitere Arthropoden

Im Zuge der Übersichtsbegehung konnten keine Futterpflanzen für geschützte Schmetterlingsarten gefunden werden. Auf Grund der Lage und Biotopausstattung sowie der Nutzung ist mit keinem späteren Auftreten von Falterfutterpflanzen zu rechnen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit für Schmetterlinge und weitere Arthropoden ist somit auszuschließen.

Weichtiere

Aufgrund der Habitatausstattung kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Seggenriede, Gewässer und Nasswiesen sind nicht im Untersuchungsgebiet vorhanden bzw. werden nicht überplant.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit für Weichtiere ist somit auszuschließen.

Aufgrund der Ausstattung des Plangebietes lässt sich eine Betroffenheit von Brutvögeln, Reptilien und Fledermäusen nicht ausschließen.

3. Erfassung Fauna

Aufgrund der Ergebnisse der Potenzialanalyse wurden faunistische Untersuchungen zu Reptilien, Fledermäusen und Brutvögeln durchgeführt.

3.1 Vögel

Es wurden vier Brutvogelkartierungen zwischen März und Juli in einer Entfernung bis zu 50 m um das relevante Flurstück durchgeführt (Begehungsdaten siehe Tabelle 1). Die Erfassungen erfolgten visuell sowie akustisch und wurden zu Zeiten der Aktivitätsphasen der Vögel durchgeführt (SÜDBECK et al. 2005), um Aufschluss über die vorhandenen Brutvogelreviere und Brutplätze zu erhalten. Dabei wurde insbesondere auf revieranzeigendes Verhalten (Reviergesang, Balz) und Verhaltensweisen geachtet, die auf einen eindeutigen Brutnachweis schließen, wie etwa Nestbau, Futtereintrag, besetzte Nester, bettelnde Jungvögel, Austrag von Kotballen oder Eierschalen durch Altvögel (Brutnachweis).

Bei zweimaliger Feststellung von Revierverhalten in einem Abstand von mindestens einer Woche wurde auf ein Brutvorkommen geschlossen (Brutverdacht). Bei nur einmaligem Nachweis oder fehlendem Revierverhalten bzw. außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgte eine Einstufung als Nahrungsgast bzw. Durchzügler während der artspezifischen Hauptzugzeit.

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Bewölkung
20.03.2024	08:30 – 09:00	7°C	0 bft	0 / 8
08.04.2024	08:30 – 09:00	17°C	1 bft	1 / 8
06.05.2024	06:30 – 07:00	15°C	1 bft	0 / 8
13.06.2024	06:30 – 07:00	11° C	1 bft	0 / 8

Tabelle 1: Begehungsdaten Brutvögel

Ergebnisse

An den relevanten Gebäuden konnten keine Brutnachweise oder Reviere von Vögeln nachgewiesen werden. Es wurden lediglich Hausrotschwanz, Haussperling und Elster als Nahrungsgäste erfasst. In den angrenzenden Siedlungsbereichen und den Grünflächen wurden Haussperlinge und ubiquitäre Vogelarten nachgewiesen. Es wird somit höchstens mit dem Auftreten von Gehölzbrütern in den Gehölzen und Hecken gerechnet, die jährlich ihr Nest neu anlegen. Bei Rodungen können diese Arten betroffen sein. Eine Betroffenheit von Gebäudebrütern kann ausgeschlossen werden.

Um den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, sind im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Felsbrüter (Nest an natürlichen Felsen)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Arten der Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen des Artenschutzgutachtens auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt.

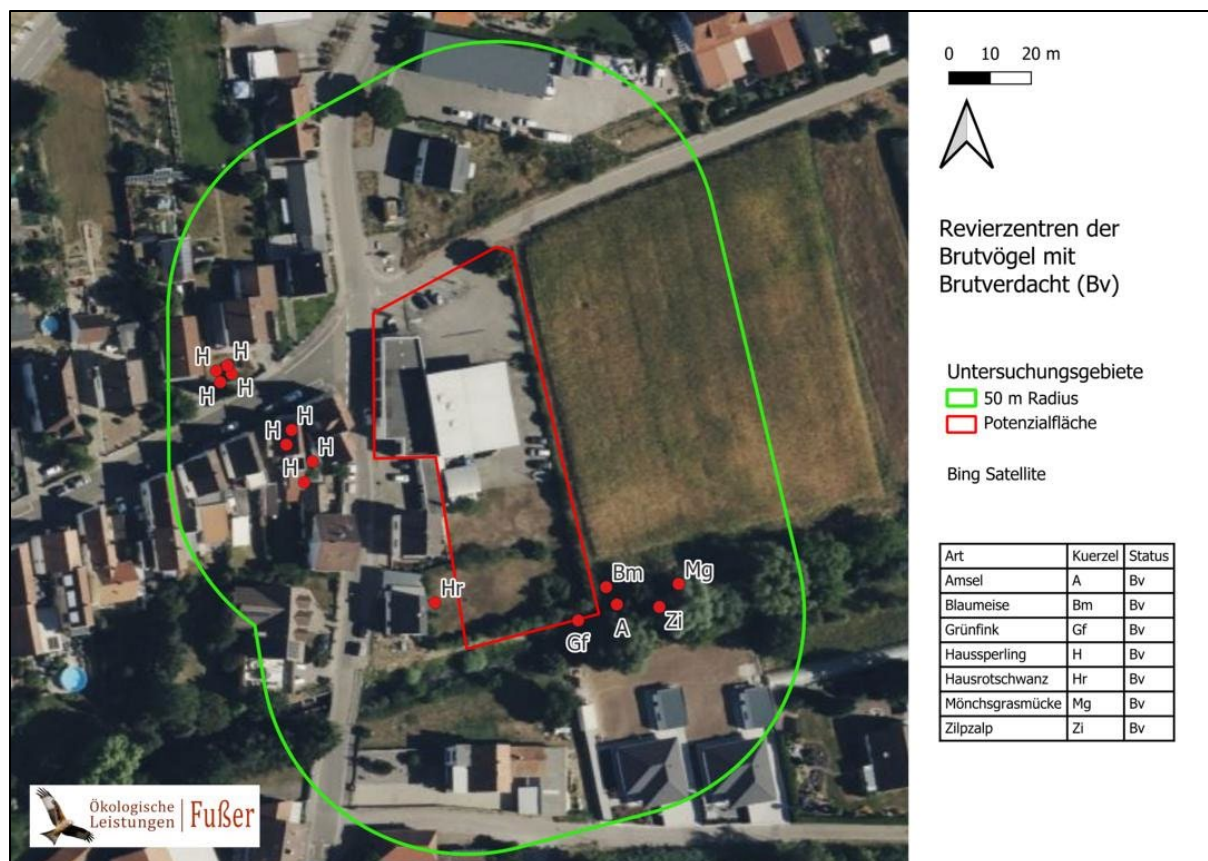


Abbildung 5 Revierkarte Brutvögel

Deutscher Name	Status	Gilde	BNatSchG	RL D	RL RLP
Amsel	Bv	zw	§	-	-
Blaumeise	Bv	h/n	§	-	-
Bachstelze	N	b, h/n	§	-	-
Buchfink	N	zw	§	-	-
Elster	N	Zw	§	-	-
Grünfink	Bv	zw	§	-	-
Hausrotschwanz	Bv	h/n	§	-	-
Haussperling	Bv	g	§	-	-
Mönchsgrasmücke	Bv	zw	§	-	-
Rotkehlchen	N	b	§	-	-
Star	N	h, g	§	-	3
Zilpzalp	Bv	zw	§	-	-

Tabelle 2: Tabelle nachgewiesener Brutvögel.

BNatSchG	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz	§	besonders geschützt
Status	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet	N Bv	Nahrungsgast Brutverdacht
Rote Liste			
RL RLP	Rote Liste RLP (SIMON et al. 2014)	V 3	Vorwarnliste gefährdet
RL D	Rote Liste Deutschland (RYSILAVY ET AL. 2020)		
Gilde			
b	Bodenbrüter	h	Höhlenbrüter
g	Gebäudebrüter	zw	Zweigbrüter
h/n	Halbhöhlen- und Nischenbrüter		

Eine Betroffenheit der Artgruppe ubiquitärer Brutvögel ist somit nicht ausgeschlossen.

3.2 Reptilien

Zur Erfassung von Reptilien wurden insgesamt vier Begehungen durchgeführt. Die Begehungen erfolgten bei optimaler Witterung. Dabei wurde der komplette Untersuchungsraum (relevante Gebäude, Garten und angrenzende Grünflächen entlang des Bachs und des Feldweges) nach Reptilien abgesucht. Die Begehungsdaten zu den Reptilienkartierungen können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Bewölkung
27.05.2024	16:00-16:45	22°C	0-1 bft	2/8
26.06.2024	10:45-11:25	24°C	0 bft	0/8
18.07.2024	10:15-11:00	25°C	0 bft	0/8
21.08.2024	13:40-14:15	22°C	2-3 bft	3-4/8

Tabelle 3: Begehungsdaten Reptilien

Ergebnisse

Bei keiner der vier Begehungen konnten Reptilien nachgewiesen werden.

Eine Betroffenheit von Reptilien ist somit ausgeschlossen.

3.3 Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermäuse wurden drei Begehungen mit einem Detektor (Batlogger M, Firma elecon, Crest Adv = 2., 16-150 kHz und Pettersson D240X) zwischen Mai und Juli während der Wochenstubenzeit ab Sonnenuntergang bis zur völligen Dunkelheit durchgeführt. Dabei wurden die abzureißenden Gebäude auf Ausflüge von gebäudebewohnenden Fledermäusen überprüft.

Tabelle 4 Begehungsdaten Fledermäuse

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Bewölkung
27.05.2024	21:15-22:45	20°C	0-1	5/8
27.06.2024	21:35-22:55	24°C	2	1/8
18.07.2024	21:35-22:55	21°C	2	2/8

Ergebnisse

Es konnten keine Fledermausausflüge festgestellt werden, ein Vorkommen von Quartieren wird damit ausgeschlossen.

Eine Betroffenheit von Fledermäusen ist somit ausgeschlossen.

4. Konfliktanalyse

Die faunistische Erfassung ergab eine Betroffenheit ubiquitärer Brutvogelarten.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG (Verletzungs-/Tötungsverbot)

K1: Schädigung von gehölzbrütenden Arten durch Rodungen

Bei Rodungen innerhalb der Brutzeit können ubiquitäre Vogelarten geschädigt werden.

V1 Einhalten der Rodungsfristen

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für ubiquitäre Vogelarten sind Störungen auf Populationsebene auszuschließen, da sie als störungsunempfindlich gelten. Zudem können Störungen durch das Einhalten der Rodungsfristen (V1) vermieden werden.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Ubiquitäre Vogelarten finden in den angrenzenden Gehölzabschnitten weitere potenzielle Brutbereiche. Die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.

5. Vermeidungsmaßnahmen

V1 Einhalten gesetzlicher Rodungsfristen

Zum Schutz von ubiquitären Vogelarten sind Rodungen von 1. Oktober bis 28. / 29. Februar durchzuführen. Können die Fristen nicht eingehalten werden, so ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass sich während der Rodungen keine brütenden Vögel in den zu rodenden Gehölzen befinden.

6. Zusammenfassung

Im Zuge der Planaufstellung ergeben sich Betroffenheiten ubiquitärer Vogelarten. Durch das Einhalten der gesetzlichen Rodungsfristen kann eine Schädigung vermieden werden.

Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hat sich gezeigt, dass das geplante Vorhaben unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als zulässig einzustufen ist.

7. Literatur

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere [MEINIG, H. et al.: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand: Oktober 2008]. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 115-153.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010
- SÜDBECK ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands
- SIMON ET AL. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz.
- T. Ryslavy, H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

8. Fotodokumentation

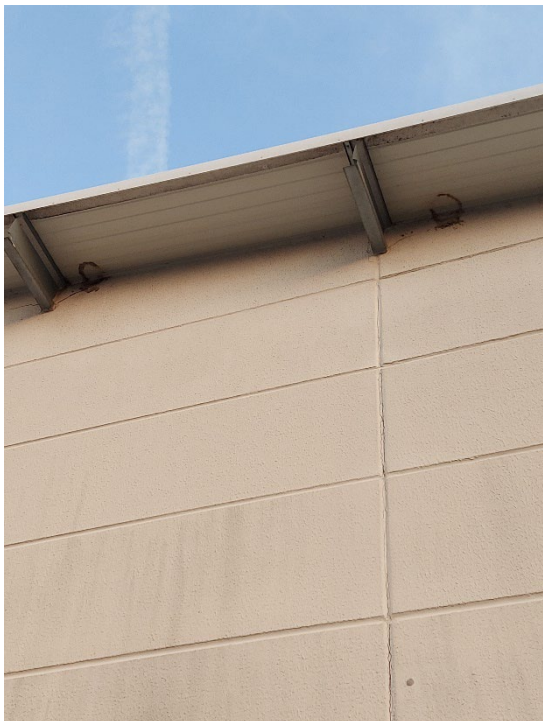


Abbildung 6 Reste alter Schwalbennester am Bestandsgebäude

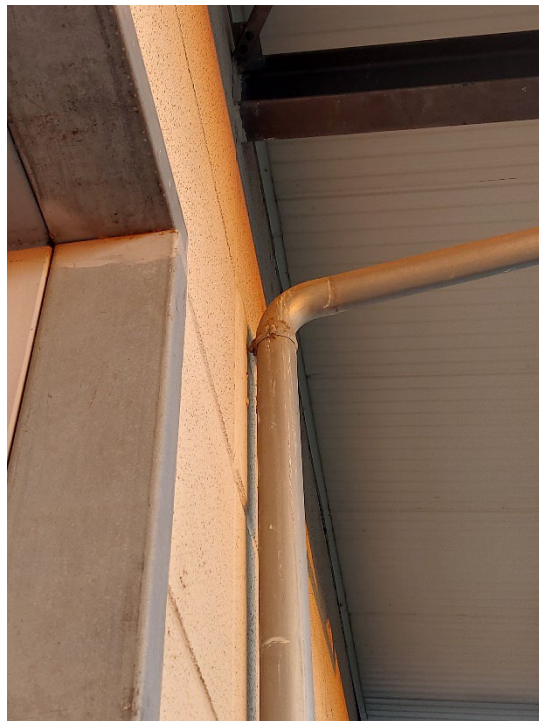


Abbildung 7 Kotspuren am Regenrohr



Abbildung 8 Blick auf das Flurstück 6825/3 vom südlichen Rand



Abbildung 9 Teilversiegelte Fläche im Untersuchungsgebiet



Abbildung 10 Höherwüchsige Vegetation der Wiesenfläche



Abbildung 11 Attikablech an dem Bestandsgebäuden